

# Ostdeutsche Bau-Zeitung

Verlag Paul Steinke  
Breslau I, Caschenstr. 9. — Fernspr. 3775.

Erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend.  
Bezugspreis Ausg. A viertelj. 3,00 Ml.

Schriftleitung: Prof. Just, Architekt,  
Breslau.

Alle Sendungen sind nicht an Personen, sondern nur an die „Ostdeutsche Bau-Zeitung“, Breslau I, zu richten.

Inhalt: Die Vertragsstrafe (Konventionalstrafe). — Anlage von Scheunen. — Verschiedenes.

## Die Vertragsstrafe (Konventionalstrafe).

Vor einiger Zeit wurde im Berliner Tageblatt ein Urteil des Kammergerichts auszugsweise wiedergegeben, welches sich mit der Vertragsstrafe bei Lieferungsverzug im Baugewerbe beschäftigt. Dieses Urteil hat in weiteren Kreisen der Baubeteiligten Aufsehen erregt. Es enthält zwei Grundsätze über die förmlichen Erfordernisse bei Geltendmachung von Vertragsstrafen im Falle des Verzuges des Unternehmers.

1. Das wiedergegebene Urteil legte zunächst fest, daß zur Erhaltung des Rechtes die Vertragsstrafe ein Vorbehalt bei der Annahme des Werkes erfolgen müsse. Dieser Grundsatz ist seit Jahren von sämtlichen Gerichten angenommen worden, insbesondere hat das Reichsgericht in unzähligen Entscheidungen ausgesprochen, daß eine Vertragsstrafe nur geltend gemacht werden kann, wenn sie bei der Annahme des Werkes vorbehalten wird. Es genügt nicht, daß derjenige, der einem Unternehmer eine Arbeit übertragen hat, schon beim Eintritt der Verzögerung erklärt, er werde später die Vertragsstrafe abziehen; er muß vielmehr bei der Annahme, d. h. bei der Hinnahme der Leistung ausdrücklich den Vorbehalt erklären. Die Gerichte gehen davon aus, daß die Geltendmachung einer Vertragsstrafe ein so scharfes Mittel in der Hand des Bestellers ist, daß die Anrechte des Unternehmers so stark wie möglich gewahrt werden müssen.

Nimmt der Besteller, obwohl er vorher wiederholt erklärt hat, er werde die Vertragsstrafe geltend machen, hinterher das Werk ab, so soll dies als ein Vergeben und Vergessen aller Verzögerung gelten. Es soll in der vorbehaltlosen Annahme die stillschweigende Erklärung gefunden werden, daß der Besteller nunmehr doch noch zufriedengestellt sei. Es soll vor allen Dingen damit verhindert werden, daß der Unternehmer durch die vorbehaltlose Abnahme in dem Glauben versetzt wird, seine Lieferung sei genehmigt, und hinterher, wenn es sich um die Bezahlung handelt, durch einen nicht angekündigten Abzug überrascht und geschädigt wird.

Von den einzelnen Grundsätzen, die das Reichsgericht bei Besprechung derartiger Fälle aufgestellt hat, seien hier einige wiedergegeben. So ist z. B. in einem Urteil gesagt worden: „Die Annahme ist gleichbedeutend mit der Hinnahme der Leistung als der dem Verträge entsprechenden Erfüllung. Einer ausdrücklichen Annahmeerklärung bedarf es nicht. Die Annahme kann vielmehr auch aus dem Verhalten des Gläubigers gefolgert werden. Ist ein Bauwerk übergeben, so steht der Umstand, daß noch einzelne Arbeiten ausstünden, der Feststellung, es habe damit die Abnahme stattgefunden, grundsätzlich nicht entgegen. Ist also in solchem Falle bei der Übergabe des Baues der Vorbehalt gemacht worden, so ist eine Wiederholung desselben nach völliger Fertigstellung des Baues nicht erforderlich.“

In einem andern Falle hat das Reichsgericht erklärt, daß der Vorbehalt nicht durch den Gläubiger selbst erklärt zu werden braucht. Es genügt vielmehr bei Abnahme eines Baues, wenn der Architekt des Bauherrn, selbst wenn er hierzu keinen besonderen Auftrag hat, dem Bauherrn das Recht auf die Vertragsstrafe vorbehalt. Nicht erforderlich ist, daß ausdrücklich erklärt wird, die Strafe werde abgezogen werden. Es genügt vielmehr, daß nur die Befugnis hierzu gewahrt werde.

Ferner hat das Reichsgericht in einem Falle erklärt: „Wenn der Bauherr während des Baues sich so verhält, daß der Baumeister daraus den Schluß ziehen muß, daß ersterer auf Einhaltung des ursprünglichen Zeitpunktes wie überhaupt auf rasche Fertigstellung keinen Wert legt, so würde das Verlangen einer Vertragsstrafe gegen Treu und Glauben verstoßen.“

Schließlich sei noch eine Entscheidung erwähnt, die sich auf den überaus häufigen und wichtigen Fall der sogenannten Teilleistungen bezieht. Wenn nämlich nach dem Verträge dem Schuldner, d. h. dem Lieferer gestattet wird, in Teilleistungen zu erfüllen, und zwar darat, daß bis zu einem bestimmten Zeitpunkte der Gläubiger ganz befriedigt sein muß (sind also z. B. Ziegelsteine zu genau bestimmten Zeitpunkten nacheinander zu liefern), dann muß der Vorbehalt für die Vertragsstrafe bei der Annahme der Restleistung, d. h. der letzten Lieferung, erklärt werden. Ein zu einem früheren Zeitpunkt erklärter Vorbehalt genügt nicht.

Aus allen diesen Entscheidungen, welche leicht um das Doppelte vermehrt werden könnten, geht also hervor, daß der in jenem Urteil des Kammergerichts zunächst ausgesprochene Grundsatz: „Der Vorbehalt muß bei der genügenden Annahme des Bauwerkes erklärt werden“ schon längst gilt.

2. Die Kammergerichts-Entscheidung hat aber auch die weitere Frage berührt, ob bei einer Fristverlängerung wegen einer Nachbestellung ohne weiteres der Anspruch auf Vertragsstrafe weiterläuft. Angeblich waren in dem dort entschiedenen Falle bei einem Gegenstande von 19 000 M. für 500 M. Nachbestellungen erfolgt, und es war deshalb die ursprüngliche Frist um fünf Arbeitstage verlängert worden. Es soll nun das Kammergericht angenommen haben, daß hierin eine Abänderung des früheren Vertrages und die Vereinbarung eines neuen Vertrages gelegen habe. Es sei keineswegs selbstverständlich, daß die Abrede über die Vertragsstrafe aus dem alten Verträge nunmehr auch für den neuen Vertrag weitergölte. Vielmehr müsse bei jeder Erweiterung der ursprünglichen Bestellung jedesmal eine besondere Abrede über die Vertragsstrafe getroffen werden.

Es ist immer möglich, an einem Urteil Mustergewiss zu üben, dessen ganzer Sachverhalt nicht bekannt ist, und dessen Gründe nur auszugsweise wiedergegeben werden. Unleugbar kann im einzelnen Falle ein Verzicht des Gläubigers auf die Vertragsstrafe gefunden werden, wenn ein neues Abkommen getroffen wird. Es ist in der Tat richtig, daß nicht ohne weiteres sämtliche sogenannten Nebenbestimmungen eines Vertrages auch für einen neuen Vertrag gelten. Bevor aber diese Folgerung gezogen wird, muß im einzelnen Fall genau geprüft werden, ob denn in der Tat der Abschluß eines neuen Vertrages vorliegt oder nicht. Handelt es sich um einen umfangreichen Bauvertrag mit genau ins einzelne gehenden Bestimmungen, so kann unmöglich die Erweiterung eines Auftrages um einige Mark als Abschluß eines neuen Vertrages unter Aufhebung des alten Vertrages aufgefaßt werden. Insbesondere kann dies nicht angenommen werden, wenn es sich beispielsweise um die Herstellung eines Hauses handelt, und wenn hierbei kleine Veränderungen in der Ausführung gewünscht werden, welche an sich auf die Fertigstellung des Hauses keinen Einfluß haben.

Es ist nicht anzunehmen, daß das Reichsgericht eine Entscheidung billigen wird, welche in dieser Weise das Aufheben bestehender Verträge anordnet. Wohl aber ist eine solche Entscheidung denkbar, wenn es sich lediglich um einen einfachen Vertrag handelt, in welchem nur bestimmte Arbeiten mit einem gewissen Fertigstellungs-Zeitpunkt vergeben werden, beispielsweise wenn ein Vertrag mit einem Weiterunternehmer vorliegt. Denn es ist in der Tat im einzelnen Falle denkbar, daß in der Nachbestellung und Fristverlängerung der Abschluß eines neuen Vertrages gefunden wird.

Es ist überaus schwer, ohne den einzelnen Fall zu kennen, allgemein gültige Regeln anzugeben, da es sich bei diesen Fragen in der Tat meistens um die Auslegung des Willens der Beteiligten handelt.

Vor Schaden kann sich, wie immer wieder betont werden muß, nur derjenige bewahren, der beim Abschluß von Ver-

trägen, bei dem Schriftwechsel, bei der Annahme von Lieferungen durch Erklärung eines Vorbehaltes seine Vorteile wahr und vor allem seinen Standpunkt dem andern Beteiligten genau zu erkennen gibt. Der Versuch, seine wahre Absicht zu verschweigen, um hinterher den Gegner zu überraschen, wird mit Recht immer mißlingen. Allzu häufig wird ja auch die Absicht des betreffenden Bauherrn bei der Abnahme oder bei der Fristverlängerung gar nicht auf Einbehaltung einer Vertragsstrafe gerichtet sein, vielmehr wird häufig dieses im Verträge festgesetzte Recht erst hinterher herausgesucht, wenn es sich um die Bezahlung handelt. Mit Recht treten die Gerichte solchen Versuchen entgegen, die lediglich zum Schaden der Bauunternehmer führen, ohne daß ein Schaden des Bestellers eingetreten ist.

Rechtsanwalt Dr. Hans Simon in Berlin.

## Anlage von Scheunen.

(Nachdruck verboten.)

**S**cheunen dienen den Zwecken des landwirtschaftlichen Betriebes und zwar zur Einführung und Lagerung der Feldfrüchte, des Getreides und des Heues; in ihnen vollzieht sich aber auch das Ausdreschen der Garben sei es mit Handbetrieb oder mit der Dreschmaschine.

Im allgemeinen unterscheidet man in einer Scheune zwei ihrer Aufgabe nach verschiedene Bauteile, die Tenne, in welche der beladene Wagen einfährt und in welcher gedroschen wird und die zu beiden Seiten der Tenne liegenden Bansen, die eigentlichen Aufbewahrungsabteile für die Früchte. Je nach der Lage der Tenne spricht man von einer Quertenne, wenn diese senkrecht zur Langseite, und von einer Langtenne, wenn dieselbe gleichlaufend zur Langseite angelegt ist. Ob sich nun eine Quer- oder Langtenne empfiehlt, muß den jeweiligen örtlichen Verhältnissen, der Größe des Gehöftes und den besonderen Gepflogenheiten, namentlich ob die Tenne auch zur Einstellung von Wagen benützt werden soll, anheim gegeben bleiben. Wichtig dagegen ist die Bestimmung des Fassungsraumes einer Scheune, welcher sich wiederum nach dem Umfange des Grundbesitzes und der Art der Bewirtschaftung der Felder richtet. Im allgemeinen wird die Tenne bei kleineren Anlagen rd. 4 m (wohl nicht unter 3,50 m), bei größeren Verhältnissen 5—6 m breit und im Lichten, d. h. bis Balkenunterkante 3,70 m oder 4 m hoch gemacht.

Die zu beiden Seiten der Tenne liegenden Bansen erhalten eine Tiefe von 5—9 m, dagegen ein zwischen zwei Tennen liegender Bansen bis zu 15 m. Zur Berechnung des be-

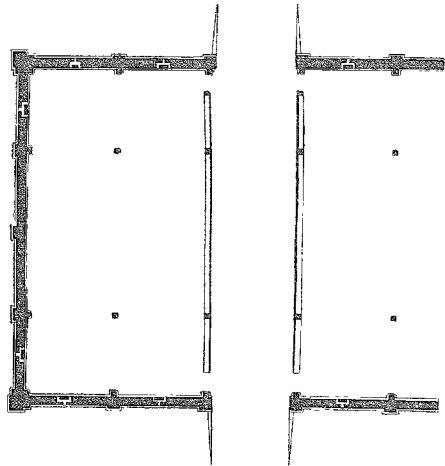


Abb. 1. Grundriß einer gemauerten Scheune mit Quertenne.

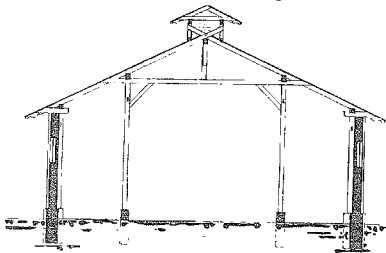


Abb. 2. Schnitt durch den Bansen.

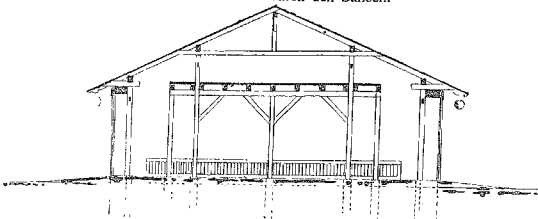


Abb. 3. Schnitt durch die Tenne.

nötigten Rauminhaltes aus dem Ertrage der Wiesen und Felder dienen folgende Grundlagen, die sich durchwegs auf mittleren Ernteertrag beziehen. Ein Hektar Wiese liefert im Jahre insgesamt 7500 kg Heu und benötigt, da 100 kg Heu = 1 cbm Scheunenraum erfordern, einen solchen von 75 cbm 1 Hektar Getreide gibt einen durchschnittlichen Ertrag von 540—720 Garben, welche rd. 66—90 cbm Scheunenraum umfassen. Für Tabakscheunen gelten folgende Angaben: 1 Ztr. Tabak auf Schnüren gezogen und zum Trocknen aufgehängt erfordert rd. 1,5 cbm Raum bei einer zweckdienlichsten Höhe der Scheune von ungefähr 6 m. Räume zum Trocknen von Hopfen verlangen für gewöhnlich 1 m Breite bei einer Geschosshöhe von je 3,50 m in welche der Höhe nach 10 Hürden (mit Schilfrohrboden) eingebracht werden können. Durchschnittlicher Ertrag für 1 Hektar = 600 kg, wozu 300 Hürden von 1,7:1,9 m Größe erforderlich sind. Da es ferner gar häufig vorkommt, daß Scheunen über die Stallungen gebaut werden, werden, so erscheinen namentlich im Hinblick auf die Wahl und Berechnung von Decken und Unterzügen die genannten Gewichtsangaben von Wert.

Der Bauweise nach unterscheidet man gemauerte und aus Holz gezimmerte Scheunen, je nachdem ihre Umfassungswände ganz in Backsteinen oder Bruchsteinen, als Fachwerk oder ganz aus Holz hergestellt sind. In befolgenden Abbildungen 1—4 ist eine solche gemauerte

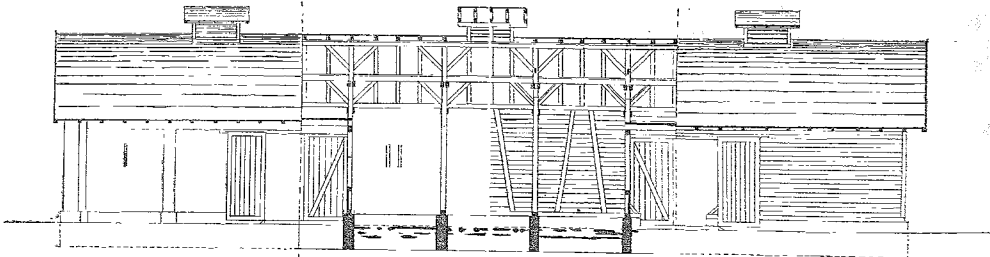


Abb. 4.: Ansicht und Längsschnitt. (Links für die gemauerte, rechts für die Fachwerks-Scheune.)

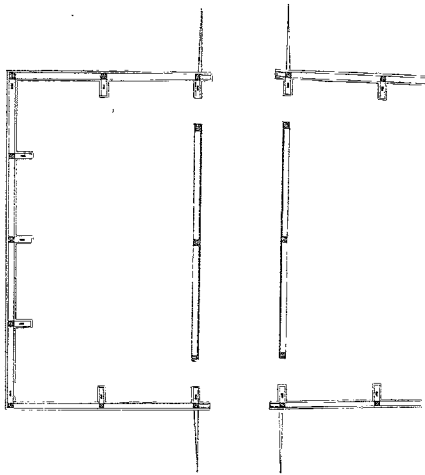


Abb. 5. Grundriß einer Fachwerks-Scheune mit Querterrenne.

Scheune dargestellt, deren Umfassungswände ganz aus Backsteinen in einer Stärke von 38 cm angenommen sind. Die Pfeiler vor denen die Holzsäulen stehen, sind 51 cm stark gemacht. Die Grundmauern, welche am billigsten aus Bruchsteinen hergestellt werden, sind nur so tief als unbedingt nötig, d. h. bis zur Frosttiefe geführt und 45 cm über dem Gelände abgesetzt. Besonders zu beachten wären die sogenannten Luftschlitze in den Umfassungswänden, welche in einer Höhe von 2,50 m über dem Boden beginnen und gegen 1,20 m hoch sind. Sie dienen zur gesteigerten Zuführung von Luft in die Scheune, wodurch das Austrocknen der betreffenden Erntevorräte erzielt wird. Jedoch müssen diese Luftschlitze ähnlich wie in der Abbildung des Grundrisses gezeigt, gebrochen angelegt werden, d. h. man darf durch sie nicht unmittelbar in das Innere der Scheune greifen können.

Über dem inneren Holzbau und der damit zusammenhängenden Herstellungsweise des Daches lassen sich nur wenige verallgemeinerte Regeln ableiten, vor allem achte man darauf, daß das Dach keine steile Neigungen erhält.

Die Eindeckung geschieht am besten als Ziegeldach mit Biberschwänzen oder Falzziegeln, oder mit Pappe.

Zu beiden Seiten der Tenne wird eine sogenannte Tennenwand errichtet, welche rd. 1,50 m hoch als feste Bretterwand durchgeführt wird aber je zwei Öffnungen zum Eintritt in die Bansen erhält. Die Stützen dieser eigentlichen Tennenwand sind hochgeführt, in Rahmhölzer eingezapft, worauf dann quer über die Tenne eine Balkenlage als Tennenboden ausgebildet

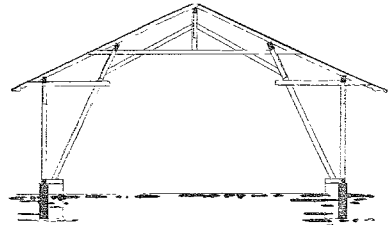


Abb. 6. Schnitt durch den Bansen.

wird (siehe Abb. 3). Die Einfahrtstore zur Tenne erfordern eine Breite von rd. 3,80 m und eine Höhe von rd. 3,60 m und soll sich an ihnen als sehr zweckmäßig eine Eingangstür von gewöhnlichen Abmessungen befinden, welche ein Betreten der Scheune gestattet, ohne jedesmal die schwereren Torflügel in Bewegung setzen zu müssen. Der Fußboden der Tenne, welche 20—30 cm über dem Gelände zu liegen kommt, muß hart geplastert oder aus festgestampftem Lehm hergestellt werden, während für den Boden der Bansen eine gewöhnliche Abgleichung der Erde genügt.

Über die Kosten für derartige Anlagen kann angeführt werden, daß für 1 cbm umbauten Raumes für eine gemauerte Scheune etwa 8 Mark zu rechnen sind.

Das zweite Beispiel (Abb. 4—6) ist eine Scheune in Holz und bildet ein Gegenbeispiel zu der dargestellten gemauerten Scheune.

Die Schwelle des Holzriegelwerkes einer gezimmerten Scheune muß mindestens 40—50 cm über dem Gelände auf einem gemauerten oder betonierten Sockel, der bis zur Frosttiefe, also 1 m unter das Gelände reicht, liegen. Das Riegelwerk selbst wird ausgemauert oder erhält eine Verschalung, die aus 2 1/2 cm starken und 12—15 cm breiten Fichtenbrettern, mit Deckleisten versehen und mit Karbolinuum angestrichen, hergestellt wird. Für das Dach empfiehlt sich Eindeckung mit Dachpappe auf Holzschalung oder eine Ziegeleindeckung.

—Mg.—

Die „Ostdeutsche Bau-Zeitung“ ist bestrebt, vornehmlich solche Bauten zu veröffentlichen, die im Osten Deutschlands zur Ausführung gelangt sind und wäre hierzu ein

größeres Angebot

von Zeichnungen und Photographien solcher Bauten erwünscht. Vergütung nach Vereinbarung. Sämtliche Unterlagen werden nach Herstellung der Druckplatten unversehrt zurückgegeben.

—Mg.—

## Verschiedenes.

**Feuersichere Türen.** (Berichtigung.) Die Unterschriften unter den beiden Abbildungen in Nr. 24, Seite 138 sind verwechselt worden und müssen lauten:

1. Feuersichere Tür (System Schwarze) vom Thalia-Theater in Eberfeld.
2. Feuersichere Tür (System Schwarze) vom Zeisighaus in Leipzig.

## Verbands-, Vereins- usw. Angelegenheiten.

**Arbeitskammern.** Im Kartell der Arbeitgeberverbände in den Baugewerken Groß-Berlins (Vorsitzender Baumeister Otto Heuer) wurde in der letzten Ausschulssitzung Stellung genommen zu dem Gesetzentwurf über die Errichtung von Arbeitskammern. Der Berichterstatter Herr Dr. Mielenz wies nach, wie wenig die Arbeitskammern geeignet wären, den gewerblichen Frieden zu fördern, daß sie im Gegenteil den Unfrieden vermehren würden. Die Arbeitskammern, für deren Errichtung auf keiner Seite ein Bedürfnis vorliege, würden an Kosten schätzungsweise etwa zehn Millionen Mark verursachen, die seltensamerweise lediglich von den Arbeitgebern aufgebracht werden sollten. Eine solche Regelung würde von den Arbeitnehmern gar nicht gewünscht, Industrie und Handel bedankten sich dafür, wiederum Millionen für eine Einrichtung zu zahlen, die nach ihrer Zusammensetzung und fachlichen Gliederung ihren Zweck doch niemals erreichen würde. Der Vorstand wurde beauftragt, sich an den Bundesrat mit der Bitte zu wenden, dem Entwurf die Zustimmung zu versagen, dagegen soll befristet werden, die bei den Gewerbegelehrten bestehenden Ausschüsse für Anträge und Gutachten durch Erweiterung der Kompetenzen auszubauen, da diese bereits heute einen Teil der Tätigkeit ausführen, welche den Arbeitskammern zugeordnet sei.

## Wettbewerbs-Ergebnisse.

**Steglitz.** In dem Wettbewerbe, betr. Erlangung von Fassaden-Entwürfen für den Neubau eines Real-Gymnasiums daselbst (vergl. „Ost. Bau-Zig.“ 1908, S. 60) hat das Preisgericht einstimmig beschlossen, von der Erteilung eines ersten Preises abzusehen und dafür zwei zweite Preise von je 600 M. zu verteilen. Die Preise sind wie folgt zuerkannt: je ein zweiter Preis von 600 M. dem Entwurf „Frühlingsbote“, Arch. Otto Hanke-Schöneberg, und dem Entwurf „Fahner“, Arch. Hermann Fleck-Wilmersdorf; der dritte Preis von 300 M. dem Entwurf „Ernst Moritz Arndt“, Arch. F. Berger-Friedenau. Ferner wurde beschlossen, den Entwurf „Reminisce“ zum Ankauf zu empfehlen.

## Rechtswesen.

(Nachdruck verboten.)

**R. L. Verjährungsfrist.** Ein Maurermeister, der gegen einen Bauunternehmer auf Schadenersatz wegen versprochenen aber später nicht zur Ausführung gelangter Lieferungen geklagt hatte, ist mit seinen Ansprüchen von dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg aus folgenden Gründen abgewiesen worden: Der Anspruch ist verjährt, weil die Einreichung der Klage erst sieben Jahre nach dem Zeitpunkte erfolgte, an dem seitens des Beklagten die Ausführung von Maurerarbeiten dem Kläger versprochen wurde. Kläger vertrat den Standpunkt, daß eine Verjährung in diesem Falle erst nach dreißig Jahren eintreten könne, und daß er ein Recht auf Erfüllung des mit ihm geschlossenen mündlichen Vertrages geltend machen könne, nachdem die fraglichen Arbeiten jetzt einem anderen Maurermeister übertragen worden seien.

Die erste Gerichtsinstanz, vor welcher der Beklagte auch noch eingewendet hatte, daß er dem Kläger die fraglichen Arbeiten überhaupt noch nicht definitiv übergeben hätte, hatte mehrfach über den Anspruch verhandelt und schließlich dem Beklagten einen sogenannten Reinigungsseid anferlegt; er sollte beschwören, daß er die Ausführung von Maurerarbeiten dem Kläger keineswegs fest zugesagt habe.

Der Kläger war mit der Entscheidung, die nach Leistung dieses Eides natürlich zu seinen Ungunsten erfolgen mußte, nicht zufrieden, aber das Oberlandesgericht — und das ist für alle Baukreise von einschneidender Wichtigkeit — erkannte die ganze Klage aus dem oben erwähnten Grunde nicht an und betonte ausdrücklich, daß die Vorinstanz sich mit der

Sache überhaupt nicht beschäftigen durfte, weil der Anspruch längst verjährt sei. Nach § 196, Abs. 1 und § 196, Abs. 2 des B. G. B. könne eine Verjährungsfrist von nur zwei Jahren, höchstens aber eine solche von vier Jahren in Anwendung kommen, da der Kläger Maurermeister, also Handwerker sei. Hätte er die Arbeiten ausgeführt, so hätte z. B. ein Anspruch auf Zahlung für dieselben jetzt auch abgewiesen werden müssen, weil er verjährt wäre. Nun verlangt Kläger allerdings nicht seinen Arbeitslohn, sondern Schadenersatz für entgangenen Gewinn wegen Nichterfüllung eines Vertrages. Ein solcher Anspruch könne juristisch aber nicht anders beurteilt werden, denn der Entschädigungsanspruch sei eben nur an die Stelle des Lohnanspruches getreten. Es wäre nach Ansicht des Gerichts ein unhaltbarer Zustand, wenn der Anspruch auf Erfüllung eines Vertrages in zwei oder vier Jahren, der Anspruch auf Schadenersatz aber erst in dreißig Jahren verjähren sollte.

## Tarif- und Streikbewegungen.

**Berlin.** Die Einigungsverhandlungen für das deutsche Baugewerbe sind am 27. März im Berliner Gewerbegericht erfolgreich beendet worden. Man einigte sich auf ein Vertragsformular für ganz Deutschland, das einige Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe aufgestellten Vertragsmuster aufweist. Dem Wunsch der Arbeitvertreter entsprechend, haben die Arbeitgeber auf die Bestimmung verzichtet, daß die tariflichen Löhne nur „tüchtigen“ Arbeitern gewährleistet werden sollen. Die Bestimmungen über das Agitationsverbot auf der Arbeitsstätte wurden durch Kompromiß wie folgt gestaitet: „Jedliche Agitation während der Arbeitszeit ist verboten. Eine Belästigung nicht- und andersorganisierter Arbeiter darf vor und nach der Arbeitszeit und während der Pausen auf der Baustelle nicht stattfinden.“ Über die Lohnfrage wurde nicht verhandelt. Die Festsetzung der Löhne bleibt der Verhandlung über die einzelnen Verträge überlassen, wobei es immer noch zu Differenzen kommen kann. Eine Arbeitszeitverkürzung unter zehn Stunden soll in den neuen Verträgen nicht vorgenommen werden, doch soll die Arbeitszeit dort, wo sie jetzt schon kürzer ist, nicht verlängert werden. Ein einheitlicher Ablauftramin ist im Vertragsmuster selbst nicht vorgesehen; protokolllarisch wurde aber festgelegt, daß es das Ziel beider Parteien sein muß, die neu abzuschließenden Verträge einheitlich am 31. März 1910 ablaufen zu lassen. Die Aussichten auf eine friedliche Erledigung der Bewegung im Baugewerbe sind anscheinend durch diese Vereinbarungen sehr gestiegen, wenn das letzte Wort auch die Mitglieder der Organisationen zu sprechen haben.

## Bücherschau.

„Neueste Erfindungen und Erfahrungen“ auf den Gebieten der praktischen Technik, der Elektrotechnik, der Gewerbe, Industrie, Chemie, der Land- und Hauswirtschaft, XXXV. Jahrgang 1908. A. Hartlebens Verlag, Wien. Inhalt 13 Hefte = 7,50 M.

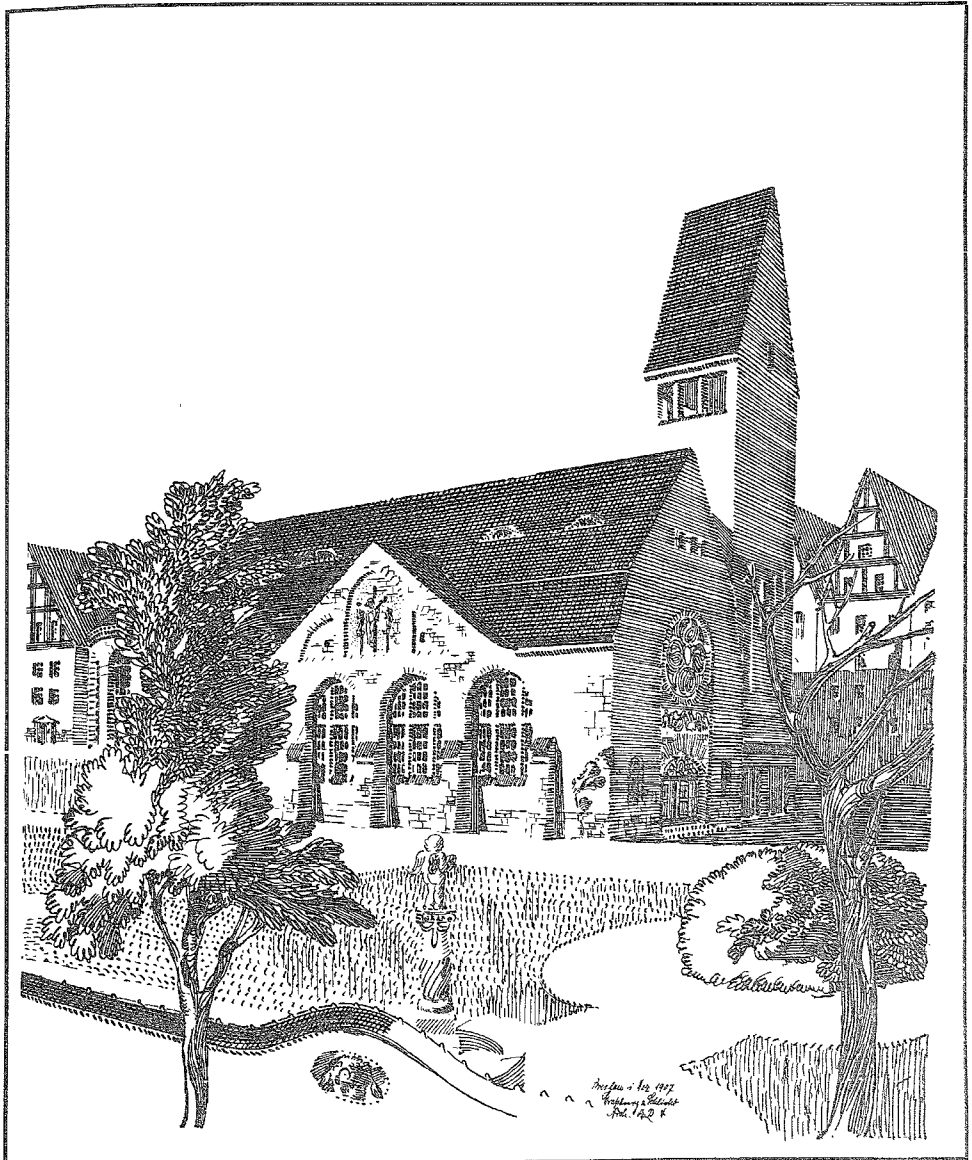
Inhalt: Das Selen und seine Bedeutung für die Technik. — Verbrennungsvorgang im Benzinmotor. — Darstellung von Schwefelfarbstoffen aus Kakaochalen und Zichorie. — Darstellung von löslicher Stärke. — Herstellung von polttüchtigen Harzen. — Erfahrungen über Wärmeschutzmittel. — Das Gefrieren und Beschlagen der Schaufenster. — Ein Gold- und Silberprobierapparat. — Kitten von Riemen. — Leder gegen Feuchtigkeit unempfindlich zu machen. — Maschinöle und Schmiermittel u. a. m.

**Berliner Architekturwelt.** Zeitschrift für Baukunst, Malerei Plastik und Kunstgewerbe der Gegenwart. Jährlich 12 Hefte = 20 M. Verlag von Ernst Wasmuth in Berlin. 1908. X. Jahrgang. 12. Heft.

Inhalt: Bauten von Albert Geßner, von Kayser und von Großhein u. a.

**Hinweise.** Der heutigen Auflage liegt ein Flugblatt über Zentralheizungen, Entwässerungsanlage, Kleider-, Speisewärme-Schränke usw. der Firma Carl Voigt, Zawodzie-Katowitz, bei, worauf wir unsere Bezüher besonders aufmerksam machen.

Desgleichen ist eine Beilage der Firma Gebrüder Blum, Zigarrenfabrik in Goch Rhld. beigefügt, deren Beachtung unseren Lesern empfohlen wird.



Evangelische Kirche. Architekten Strassburg & Schlicht — B. D. A. in Breslau.

